

L 19 B 94/09 AS

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

19

1. Instanz

SG Gelsenkirchen (NRW)

Aktenzeichen

S 27 AS 201/08

Datum

10.02.2009

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 19 B 94/09 AS

Datum

01.07.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 10.02.2009 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch auf Beiordnung von Rechtsanwalt C als neuer Anwalt nach [§ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 121 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ist nicht gegeben, da Rechtsanwalt C nicht bereit ist, den Kläger im Verfahren weiter zu vertreten. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach [§ 121 Abs. 2 ZPO](#) setzt u. a. voraus, dass der Rechtsanwalt vertretungsbereit ist. Vorliegend hat Rechtsanwalt C im Beschwerdeverfahren dem Senat angezeigt, dass er das vom Kläger erteilte Mandat niederlegt hat und von der Fortführung des Mandats Abstand nimmt. Damit ist Rechtsanwalt C nicht mehr vertretungsbereit i.S.v. [§ 121 Abs. 2 ZPO](#).

Die Kostenentscheidung folgt aus dem Rechtsgedanken des [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2009-07-06